

## Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Haselweg, Altann“ und den örtlichen Bauvorschriften hierzu

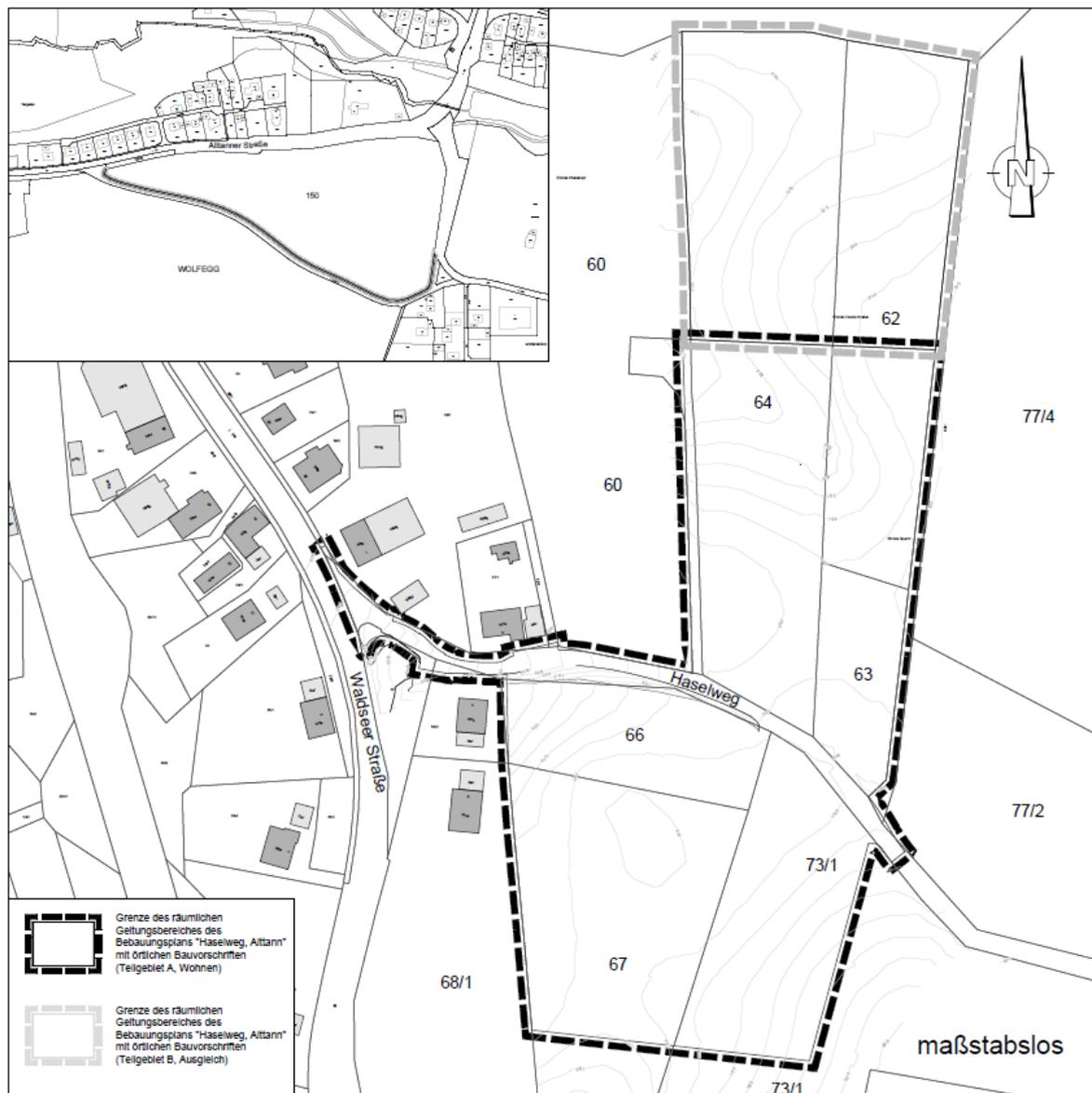
Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfegg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.04.2023 den Bebauungsplan „Haselweg, Altann“ und die örtlichen Bauvorschriften hierzu jeweils in der Fassung vom 27.02.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Altann ist ein Teilort der Gemeinde Wolfegg und liegt etwa 4 km nördlich von Wolfegg. Das geplante Wohngebiet (=Teilgebiet A des Bebauungsplans „Haselweg, Altann“) umfasst einschließlich der Zufahrtsstraße eine Größe von insgesamt ca. 1,86 ha und liegt am südöstlichen Ortsrand von Altann.

Das Teilgebiet A umfasst die Flurstücke 62 (Teilfläche), 63, 64 (Teilfläche), 65 (Teilfläche), 66, 67 (Teilfläche), 73/1 (Teilfläche) sowie 75 (Teilfläche) und kleinteilig 77/2).

Das Teilgebiet B des Bebauungsplans „Haselweg, Altann“ beinhaltet die beiden dem Wohngebiet zugeordneten Ausgleichsflächen. Es umfasst zum einen die unmittelbar angrenzende Ausgleichsfläche mit ca. 0,72 ha, die auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 62 und 64 liegt. Die zweite Ausgleichsfläche (ca. 0,10 ha) befindet sich zwischen dem Hauptort Wolfegg und den Sportanlagen am Eisweiher.



Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung (mit Darstellung der Umweltbelange) bei der Gemeinde Wolfegg im Rathaus, Am Hofgarten 1, 88364 Wolfegg, Zimmer 1.6 zu den bekannten Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Website der Gemeinde Wolfegg unter nachfolgendem Link eingesehen werden:

<https://www.wolfegg.de/gemeinde-wolfegg/bauen/neubaugebiet-haselweg>

Auf die Voraussetzung der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wolfegg, 15.06.2023

Peter Müller, Bürgermeister